

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01. Januar 1960 gegründete Verein führt den Namen „Akkordeonclub Hirschau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hirschau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter der Nummer „VR 747“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Ziele

Der Verein bezweckt die Pflege, Verbreitung, Aufführung und Förderung des Harmonika-Spiels. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhaltung von Probeabenden, Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben, Förderung der Jugendbildung und Auftritte in der Öffentlichkeit verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist unpolitisch. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, unabhängig vom Alter des Einzelnen. Es existiert eine Jugendordnung, die aber nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Weiteres regelt eine Ehrungsordnung.

§4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Gesamtausschuß entscheidet. Bei ablehnendem Bescheid kann der Bewerber sich mit schriftlicher Berufung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Gesamtausschuß an die Mitgliederversammlung wenden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluß

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt aus dem Verein kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Gesamtausschuß erfolgen.

Gründe des Ausschlusses sind:

- a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt
- b) Verstöße gegen die Satzung vorliegen
- c) bei grober Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins

Über den Ausschluß befindet der Gesamtausschuß. Bei der Beschlußfassung über den Ausschlußantrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Gesamtausschuß (Beirat und erweiterter Vorstand)
- d) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Gremien mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8 Mitgliederversammlung

Die möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Alle Mitglieder sind durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsstelle Hirschau oder durch schriftliche Einladung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. In Fragen, welche die jugendlichen Vereinsmitglieder betreffen, können die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen beratend herbeigezogen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr erhält als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, eines einzelnen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes oder eines einzelnen Beiratsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes muß die Mitgliederversammlung die Wahl in geheimer Abstimmung durchführen.

Zur Wahl des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, kann sich jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stellen. Für die Wahl der Beiräte und des Jugendleiters gilt das vollendete 16. Lebensjahr. Zu berücksichtigen ist das Alter am Tag der Wahl.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, wenn es für erforderlich erachtet wird, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins, einzuberufen. Bestimmungen einer Einberufung wie unter § 8.

§11 Vorstand

Vorstand ist der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein, leitet die Hauptversammlung und Gesamtausschußsitzungen. Letztere werden von ihm nach Bedarf einberufen. Der 2.Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

§12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Jugendleiter. Diese sind, mit Ausnahme des Jugendleiters, aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

Besitzt der erweiterte Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so kann er auch außerhalb der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

§13 Beirat

Der Beirat wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Personen. Im Bedarfsfall hat der Beirat das Recht, auch während der Wahlperiode, Ergänzungswahlen durchzuführen, die nachträglich von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden müssen. Ist ein Beiratsmitglied aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht mehr in der Lage sein Amt auszuüben, kann es von seinem Amt zurücktreten, was vom Gesamtausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit genehmigt werden muß. Im Bedarfsfall kann ein neuer Beirat gewählt werden.

§14 Wahlen des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuß wird in zwei Wahlgruppen gewählt.

Wahlgruppe A:	1.Vorsitzender	Wahlgruppe B:	2.Vorsitzender
	Schriftführer		Kassier
	weitere Beiratsmitglieder		weitere Beiratsmitglieder

In der Mitgliederversammlung werden die Wahlgruppen im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§15 Aufgaben des Gesamtausschusses

- a) Der Gesamtausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
- b) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Gesamtausschußmitglieder. Alle Gesamtausschußmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- c) Der Gesamtausschuß wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über dessen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- d) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, mit Ausnahme des Dirigentenamtes. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.
- e) Vorbereitung der Vereinsveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder des Vereins sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter und Berater herangezogen werden können.

Der Gesamtbeirat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des 1.Vorsitzenden oder des 2.Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Gesamtausschußmitglieder anwesend sind. Der Gesamtausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der 1.Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 16 Kassier, Kassenprüfer

Der Kassier führt die Kassengeschäfte und hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu machen, das Vereinsvermögen zu verwalten, sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft abzulegen.

Die Jahresabschlußrechnung ist von zwei Prüfern, die kein Amt im Gesamtausschuß inne haben dürfen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dieses Ergebnis ist der Hauptversammlung, in Form eines Berichtes, darzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

§17 Schriftführer

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Clubs unter sich. Er hat die Protokolle der Versammlungen zu führen, die vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Der Verein ist in jedem Falle aufzulösen, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§19 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.